

# **Jugendordnung der Bayerisch – Schwäbischen**

## **Fastnachtjugend**

### **im Regionalverband Bayerisch – Schwäbischer**

#### **Fastnachtsvereine e. V. (BSF)**

Gemäß § 2, Abs. 5, der Verbandssatzung des Regionalverbandes Bayerisch - Schwäbischer Fastnachtsvereine e. V., nachstehend BSF genannt, gibt sich die Bayerisch - Schwäbische Fastnachtjugend des BSF nachstehende Jugendordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluß des Präsidiums des BSF vom 17. Mai 1999. Die Jugendordnung ist von der Verbands-Jugendversammlung des BSF zuletzt am 24. März 2000 geändert worden, weitere Ergänzung am 17. April 2004.

#### **§1 Sitz und Name der Jugendorganisation:**

Die Jugendorganisation des BSF trägt den Namen Bayer.-Schwäb. Fastnachtjugend im Regionalverband BSF e.V. Der Sitz der Jugendorganisation ist jeweils der Wohnsitz des Verbandsjugendleiters / der Verbandsjugendleiterin.

#### **§2 Mitgliedschaft:**

Mitglied der Bayer.-Schwäb. Fastnachtsjugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen, welche den Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des BSF angehören. Die Jugendgremien der Mitgliedsvereine haben Jugendvertreter zu wählen. Die Jugendorganisation des BSF führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung sowie der Satzung des Verbandes. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des BSF zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

### **§3 Zweck:**

Zweck der Jugendorganisation ist es, die außerschulische Jugendförderung im allgemeinen, in sozialer, kultureller und gesundheitlicher Weiterbildung. Die Bayer.-Schwäb. Fastnachtsjugend des BSF verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Faschings- und Fastnachtstradition. Sie ist bemüht, dem traditionellen Brauchtum und der Heimatpflege Geltung zu verschaffen.

Sie will ...

1. durch Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Musik, Tanz sowie Humor zu betreiben,
2. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Verbandes mitgestalten und mitverwirklichen,
3. durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler, kultureller Verständigung wecken.
4. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

### **§4 Mitgliedsbeitrag:**

Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

### **§5: Gliederung der Bayer.-Schwäb. Fastnachtsjugend:**

Die Bayer.-Schwäb. Fastnachtsjugend gliedert sich in die örtliche, Kreis- sowie Verbandsebene.

## **§6 Örtliche bzw. Vereinsebene:**

Die Jugendlichen im Verein bilden eine Jugendgemeinschaft und führen dort ihre ganzjährigen Jugendaktivitäten durch.

### **Organe auf Jugendgruppenebene:**

#### **a.) Jugendversammlungen:**

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.

- 1.** Die Jugendversammlungen finden einmal im Jahr auf Einladung der zuständigen Jugendleitung statt.
- 2.** Die Mitglieder der Jugendversammlung wählen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Mitglieder der Jugendleitung. Außerdem werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Eine Wahlperiode dauert 3 Jahre.
- 3.** Die Jugendversammlung beschließt über die Jahresplanung der Jugendgruppe, die vom Jugendleiter / von der Jugendleiterin vorgeschlagen wird, die Aktivitäten und die Verwendung der Finanzmittel.

#### **b.) Die Vereinsjugendleitung:**

Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem Jugendleiter / der Jugendleiterin und bis zu zwei stellvertretenden Jugendleitern/innen, dem / der Kassenwart/in, dem / der Schriftführer/in, kann aber um zusätzliche Personen erweitert werden.

## **§7: Kreisebene bzw. kreisfreie Städte:**

Die Vereinsjugendleiter/innen der Vereinsjugendgruppen im jeweiligen Landkreis bzw. in kreisfreien Städten wählen eine/n Kreisjugendsprecher/in, der die Bayer.-Schwäb. Fastnachtsjugend auf Kreisebene vertritt (z. B. beim Kreisjugendring), sowie die Tätigkeiten der örtlichen Gruppen unterstützt, für die Amtsdauer von drei Jahren. Jährlich findet ein Kreisjugendtreffen statt, welches sich aus den Jugendleiter/innen der Vereinsjugendgruppen im Landkreis und der/dem Kreisjugendsprecher/in zusammensetzt. Das Kreisjugendtreffen dient dem regelmäßigen Austausch, der gegenseitigen Information sowie der Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten.

## **§8: Organe der Jugendorganisation auf Verbandsebene:**

Die Organe der Jugendorganisation auf Verbandsebene sind:

1. die Verbandsjugendversammlung
2. die Verbandsjugendleitung

Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die örtlichen bzw. Kreisorganisationen der Bayer.-Schwäb. Fastnachtsjugend.

## **§9: Verbandsjugendversammlung:**

Die ordentliche Verbandsjugendversammlung findet jährlich statt und zwar jeweils mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen BSF-Mitgliederversammlung. Sie wird vom/von Verbandsjugendleiter/in einberufen und geleitet. Außerordentliche Verbandsjugendversammlungen kann der/die Verbandsjugendleiter/in jederzeit einberufen. Er/Sie muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Verbandsjugendleitung. Die Verbandsjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Vereinsjugendleiter/innen bzw. deren Stellvertretern/innen der Vereinsjugendgruppen und den Mitgliedern der Verbandsjugendleitung zusammen. Stimmberechtigt sind die gewählten Vereinsjugendleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen der Vereinsjugendgruppen (mit einer Stimme je Mitgliedsverein des BSF) und die Mitglieder der Verbandsjugendleitung mit je einer Stimme. Anträge an die Verbandsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vorher der Verbandsjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Vereinsjugendgruppen, die Mitglieder der Verbandsjugendleitung und das Präsidium des Regionalverbandes BSF.

**Die Verbandsjugendversammlung ist vor allem  
zuständig für die...**

- a)** Entgegennahme der Jahresberichte der Verbandsjugendleitung,
- b)** Entlastung der Verbandsjugendleitung,
- c)** Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend,
- d)** Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung (Kassier/in und Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein),
- e)** Annahme und Änderung der Jugendordnung,
- f)** Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendversammlung des Regionalverbandes (Richtlinienkompetenz),
- g)** Beschlüsse über Anträge,
- h)** Wahl von zwei Kassenprüfern.

## § 10: Verbandsjugendleitung:

Die Verbandsjugendleitung bilden:

Verbandsjugendleiter/in  
bis zu zwei Stellvertreter/innen  
Kassier/erin

Schriftführer/in  
bis zu zwei Beisitzer/innen

Kassier/erin und Schriftführer/in dürfen bei Wahl das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ein vom BSF-Verbandspräsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied ist Mitglied in der Verbandsjugendleitung mit Sitz und Stimme. Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Präsidium des BSF gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsjugendleitung kann die Verbandsjugendversammlung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Regionalverband BSF. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung. Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der/Die Verbandsjugendleiter/in oder einer der beiden Stellvertreter/innen vertritt die Interessen der Jugendversammlung im Regionalverband BSF. Der/Die Verbandsjugendleiter/in beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Stand: 25. April 2004